Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigungsbehörde -
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

SACHSEN-ANHALT

611/141 BLK004

Weißenfels, den 2. September 2026

Wichtiger Hinweis: Die Veröffentlichung dieser Bekanntgabe und Ladung auf der Homepage des ALFF Süd erfolgt nur nachrichtlich. Durch sie werden keine Rechtsmittel oder Auslegungsfristen in Gang gesetzt. Maßgebend für den Fristbeginn sind die Bekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und
Ladung zur Anhörung der Beteiligten - Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren
nach § 87 Flurbereinigungsgesetz
„Theißen (OU Zeitz)“

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) bekanntgegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Einladung zum Anhörungstermin und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan postalisch zugestellt bzw. zugesendet. Die Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke zu den eingebrachten Grundstücken nach. Wenn Teilnehmer Bevollmächtige benannt haben oder ein Vertreter bestellt ist, gehen die Einladung und die Auszüge an die Bevollmächtigten bzw. den Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan (Plantext mit Verzeichnissen, Nachweisen und Karten) liegt **vom 5. Oktober 2026 bis zum 23. Oktober 2026** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels im Raum 119 zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten aus:

Montags	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstags	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwochs	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstags	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ein Termin kann per Telefon oder E-Mail vereinbart werden:

03443 280-303, 03443 280-305, 03443 280-0,
sg22-sued@alff.sachsen-anhalt.de
poststelle-alff-sued@alff.sachsen-anhalt.de

Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-theissen-ou-zeitz (Aufruf über den nebenstehenden QR-Code möglich).

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Termine zur Auskunftserteilung und Erläuterung wahrzunehmen. Im folgenden Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Beteiligter zu erteilen.

Beteiligte, die eine Anzeige der Verfahrensgrenze, ihrer neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit und ggf. eine Abmarkung wünschen – sofern nicht auf Abmarkung verzichtet wurde bzw. die neuen Grenzen nicht bereits zur Besitzeinweisung angezeigt wurden – sollen sich bis zum Ende der Auslegungszeit zwecks Terminabsprache bei der Flurbereinigungsbehörde diesbezüglich äußern. Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der Grenzen und Abmarkungen gewertet (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 3 FlurbG wird bestimmt auf den **29. Oktober 2026** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels im Raum 119:

Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundtücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsplan unterliegen,
- an das Flurbereinigungsverfahren grenzende Grundstückseigentümer wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprechen sind erfolglos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden und sind verfügbar auf der oben genannten Website. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem

Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

(DS)

Germer, Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/datenschutz abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.